

## Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2019 und Auswirkungen auf die Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2020

Az. 909.502, 902.12

Versandtag 08.11.2019

INFO 0639/2019

Wir nehmen Bezug auf die Gt-info 591/2019 vom 17.10.2019, mit der über die Endfassung des Haushaltserlasses 2020 informiert wurde.

In der vergangenen Woche (28. bis 30.10.2019) hat die Herbst-Steuerschätzung 2019 stattgefunden. Die Informationen dazu wurden durch die Geschäftsstelle im Downloadbereich zu diesem Sonderthema im Mitgliederbereich eingestellt.

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/haushaltsplanung-steuersch%C3%A4tzung>

Nun hat das Finanzministerium Baden-Württemberg am 8.11.2019 auch seine **Schätzannahmen zu den Steuereinnahmen der Kommunen im Lande und die Auswirkungen auf die Orientierungsdaten 2020** mitgeteilt. Diese Übersicht über die Steuereinnahmen der Kommunen steht im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung.

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/haushaltsplanung-steuersch%C3%A4tzung>

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2019 wird das Ministerium in Kürze mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

Für die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2020 ergeben sich (abweichend vom Haushaltserlass 2020) folgende Auswirkungen:

1. Die **Kommunale Investitionspauschale - KIP** (§ 4 FAG) wird voraussichtlich rund 84 Euro je Einwohner betragen.
2. Der **Grundkopfbetrag** für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an die **Gemeinden** (§ 5 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % bei **1.450 Euro/Einwohner** liegen.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

3. Die Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7a FAG) werden voraussichtlich rund 155 Euro/Einwohner betragen.
4. Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 748 Euro/Einwohner betragen.
5. Die Zuweisungen des Familienleistungsausgleichs (§ 29a FAG) werden voraussichtlich 529,7 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2020 ergeben sich laut Finanzministerium infolge der Steuerschätzung vom Oktober 2019 keine Änderungen.

Die Prognose der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich hat das Finanzministerium unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beratung und Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 und des Staatshaushaltsplans 2020/2021 durch den Gesetzgeber getroffen. Sie basiert auf dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der geltenden Fassung. Abgewichen hiervon wurde bei der Ermittlung der Kommunalen Investitionspauschale je Einwohnerin und Einwohner. Insoweit wurde entsprechend dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 der Kommunale Investitionsfonds nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 FAG mit einem Betrag von 1.108 Mio. Euro (bisher 950 Mio. Euro) berücksichtigt.

### **Anmerkung des Gemeindetags dazu:**

Die Zahlen zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigen noch nicht die mögliche Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, die im Rahmen der Fortführung der Integrationskostenbeteiligung des Bundes gegenüber dem bisherigen Rechtsstand erfolgen soll. 2019 war der Umsatzsteueranteil zu diesem Zweck einmalig um 139 Mio. Euro (Anteil Kommunen in Baden-Württemberg) erhöht worden. Nach dem Gesetzentwurf zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an Integrations- und anderen Kosten der Länder und Kommunen (BT-Drs. 19/14246 vom 21.10.2019) würde sich zur anteiligen KdU-Entlastung für 2020 eine Erhöhung des bundesweiten kommunalen Umsatzsteueranteils um 1,364 Mrd. Euro, im Jahr 2021 um 1,275 Mrd. Euro ergeben. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wären dies überschlägig 188 Mio. Euro in 2020 und 176 Mio. Euro in 2021. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu bleibt abzuwarten.